

RS OGH 1958/2/26 6Ob26/58, 4Ob224/18x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1958

Norm

MG §19 Abs2 Z5 B

Rechtssatz

Die Möglichkeit der Geltendmachung eines dringenden Eigenbedarfes von Deszendenten des Vermieters ist nicht von einer Sorgspflicht des Vermieters für sie abhängig. Es muß ein dringendes Bedürfnis des Deszendenten vorliegen; seine Interessen sind bei der Interessenabwägung jenen des Mieters gegenüberzustellen; auch sein Selbstverschulden kann vom Mieter der Kündigung mit Erfolg entgegengehalten werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 26/58
Entscheidungstext OGH 26.02.1958 6 Ob 26/58
Veröff: SZ 31/34 = JBI 1958,511 = HBZ 1958/20,3 = ImmZ 1958,341
- 4 Ob 224/18x
Entscheidungstext OGH 26.02.2019 4 Ob 224/18x
Vgl; Beisatz: Beim Eigenbedarf des Deszendenten können sowohl dessen eigenes als auch ein Verschulden des Vermieters der Kündigung entgegen gehalten werden. (T1)
Beisatz: Hier: Verkauf der Eigentumswohnung des Sohnes zwecks Anschaffung eines Ferienhauses. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0067925

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>